Bericht an den Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

Autor(en): Loosli, C.A.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Band (Jahr): - (1909)

Heft 93

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-626780

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

der Sektion Bern nicht hoch genug angerechnet werden, dass sie, als Veranstalterin dieser jedes Jahr an Bedeutung gewinnenden Ausstellungen, trotz des gänzlichen Mangels an genügendem Platz, noch Gästen Gelegenheit bietet, sich an dieser Ausstellung zu beteiligen. In vornehmer, zuvorkommender Weise muss da manches Mitglied auf das Ausstellen eines oder mehrerer Bilder verzichten, um andern Platz zu machen. Die Tatsache, dass die Sektion Bern in dieser Beziehung sehr weitherzig und loyal denkt und handelt, verdient umsomehr Anerkennung, als z. B. die Sektion Bern der Schweizerischen Sezession, welche im Monat November in Bern ihre Ausstellung hatte, in ihrem Kreise keine ihr nicht als Mitglieder angehörende Aussteller duldet.

Zum erstenmal gibt dieses Jahr der Gemeinderat der Stadt Bern in anerkennenswerter Weise eine Subvention an die Weihnachtsausstellung im Betrage von 500 Fr. zu Bilderankäufen. Wie bekannt, unterstützt bereits der Staat Bern diese Ausstellung mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1000. Eine schöne Ermutigung für die wackere Berner Sektion, und besten Dank auch an dieser Stelle den kunstfreundlichen Bernerbehörden.

Bericht

an den Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, betreffend:

- a) Statutenrevision;
- b) Reorganisation des Zentralvorstandes;
- c) Errichtung eines besoldeten Zentralsekretariates.

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Herren!

Die Delegierten- und Generalversammlung vom 17/18. Juli letzten Jahres beauftragte den Zentralvorstand mit der Ausarbeitung von Anträgen im Sinne der Reorganisation des Zentralvorstandes und der Sekretariatsfrage. In Ihrer Sitzung vom 7. August 1. J. beschlossen Sie grundsätzlich, den Unterzeichneten mit allen derartigen Fragen behufs vorbereitendem Studium und Antragsstellung zu betrauen. Aus diesem Grunde bin ich heute in der Lage, Ihnen einen gedrängten Bericht über die oben umschriebenen Fragen vorzulegen.

Vor allen Dingen stelle ich fest, dass sowohl die Reorganisation des Zentralvorstandes, wie die Schaffung einer ständigen und dotierten Sekretariatsstelle, eine Revision unserer Zentralstatuten bedingt. Dieser Standpunkt ist bereits sowohl an der Delegierten- wie an der Generalversammlung anerkannt und gutgeheissen worden. (Vide Nr. 89 der "Schweizerkunst", pag. 290 und 296.)

So hat die Sektion Neuenburg in der Formulierung ihres Antrages betreffend die Reorganisation des Zentralvorstandes bereits eine partielle Statutenrevision postuliert, ebenso die Delegiertenversammlung, indem sie dem Antrage des Unterfertigten auf Revision des Art. 2 der

Satzungen beipflichtete.

Gestützt auf diese Feststellung habe ich nun die Postulate, welche an den obgenannten Versammlungen zur Sprache kamen und zum Teil gutgeheissen wurden, eingehend und sorgfältig geprüft und bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass ihre Verwirklichung auf Grund der gegenwärtigen Statuten eine Sache der materiellen Unmöglichkeit ist.

Die Statuten, wie wir sie heute haben, können praktisch nicht angewendet werden und werden in der Praxis auch oft umgangen, weil sie erstens zu wenig klar sind und weil sie zweitens den Anforderungen nicht genügen, die ein rationeller Betrieb an eine Gesellschaft wie die unsere stellt.

Ich sehe daher keine Möglichkeit, auf Grund der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Statuten irgend welche Vorschläge inbezug auf Zentralvorstand und Sekretariat einzubringen und beantrage Ihnen daher:

- a) Der Vortand möge der nächsten Generalversammlung eine Gesamtrevision der Statuten beantragen.
- b) Der Zentralvorstand möge schon jetzt eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfes einsetzen, so dass die neuen Satzungen bereits von der nächsten Generalversammlung zu Recht erkannt werden können.

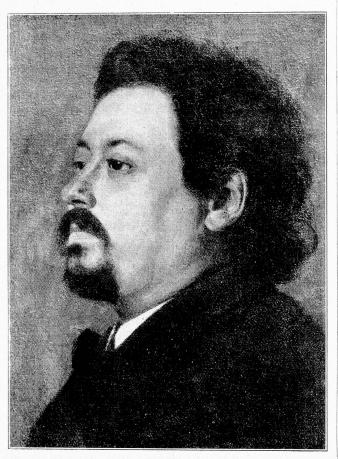
Für den Fall, dass die Anträge a) und b) angenommen werden sollten, beantrage ich Ihnen ferner:

Es sei die vorberatende Kommission anzuweisen, namentlich folgende Fragen zum Gegenstande eingehender Diskussion zu erheben:

- I. Ob bei den Zweckbestimmungen der Gesellschaft nicht auch die Frage des Rechtsschutzes der einzelnen Mitglieder durch die Gesamtgesellschaft vorzusehen sei.
- 2. Ob nicht das Rechtsdomizil ein für allemal festzusetzen und der betreffende Artikel in Uebereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechtes festzusetzen sei.
- 3. Ob nicht die innere Konstitution der einzelnen Sektionen bereits in den Hauptzügen in den Zentralsatzungen festgelegt werden sollte, und ob nicht namentlich auch allfällige Sektionsstatuten zur Gutheissung dem Zentralvorstand zu unterbreiten seien.
- 4. Ob nicht zu den bereits bestehenden Organen der Gesellschaft eine Kompetenzausscheidung in den Satzungen niederzulegen sei.
- 5. Ob nicht im Interesse einer rascheren Geschäftsführung Anträge der Urabstimmung in den Sektionen in dem Sinne zu unterbreiten seien, dass diese Urabstimmung dieselben Folgen hätte, wie wenn die betreffenden Anträge der Generalversammlung unterbreitet worden wären.
- 6. Ob die Sektionen nicht zu verpflichten seien, sich statutarisch zu konstituieren.
- 7. Ob, für den Fall, dass bei der Reorganisation des Zentralvorstandes beschlossen würde, vom Vorortssystem abzugehen und das Vertretungssystem einzuführen, nicht statutarisch festgesetzt werden sollte, dass die Sektionen die Kosten der Vertretung im Zentralvorstande zu tragen hätten (erweiterter Art. 41 der gegenwärtigen Satzungen).
- 8. Ob nicht die Budgetpflicht statutarisch festgelegt werden sollte.
- 9. Ob nicht die Höhe der Mitgliederbeiträge alljährlich je nach Bedarf vom Zentralvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestimmt werden sollte.
- IO. Ob nicht die Statuten überhaupt so gefasst werden könnten, dass sie dem Zentralvorstand und seinen Organen die denkbar weitgehendste Kompetenz in der Erledigung der laufenden Geschäfte zusichern würden.

Für den Fall, dass auch diese Anträge gutgeheissen würden, beantrage ich Ihnen ferner, es sei der gegenwärtige Bericht zur Kenntnisnahme durch die Sektionen und Mitglieder in der nächsten Nummer der "Schweizerkunst" zu veröffentlichen.

Gestatten Sie mir, dass ich hier schliesse, weil die Behandlung von Einzelfragen, wie die der Reorganisation des Zentralvorstandes und der Errichtung eines ständigen



Portrait par Charles Rauber †

Sekretariates notwendigerweise von Ihrer Stellung zu den oben niedergelegten Anträgen beeinflusst werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner vollkommenen Hochachtung.

Bümpliz, den 5. Wintermonat 1909.

Der beauftragte Berichterstatter: C. A. Loosli.

WETTBEWERBE UNTER BILDHAUERN

Zu diesem schon oft erörterten Gegenstande erhalten wir aus Mitgliederkreisen eine private Zuschrift, welche es wohl verdiente an dieser Stelle wiedergegeben zu werden, wäre sie eben nicht allzupersönlich gehalten. Wir glauben jedoch im Interesse der Sache zu handeln, wenn wir wenigstens die grundsätzlichen Fragen, welche darin zur Sprache kommen, unsern Mitgliedern unterbreiten.

Unser Korrespondent geht von der Tatsache aus, dass sehr oft bei der Jury für Denkmalsentwürfe ganz andere als rein sachliche und künstlerische Motive den Ausschlag geben und stellt den Satz auf, es sollten die Preisgerichte nicht anders zusammengesetzt werden, wie die Jurys der Ausstellungen, nämlich, sie seien durch die Wahl der Preisbewerber in ihrer Mehrheit zu bestimmen. Dass die eine Denkmalkonkurrenz ausschreibenden Organe in der Besetzung der Jury zu berücksichtigen sind, wird wohl niemand bestreiten, allein über den Kunstwert der Entwürfe sind Künstler allein zum Urteil berufen und ihnen gebührt in diesen Fragen nicht nur die Mehrheit, sondern

auch die Bestimmung der Juroren, von welchen sie beurteilt werden müssen.

Im ferneren wird die Konkurrenz des Nationaldenkmales von Schwyz einer eingehenden Kritik unterzogen. Unser Einsender schreibt, dass erstens das Programm der Konkurrenz keine Angaben über die präsumptive Höhe der Ausführungskosten enthalten habe, was einen schweren Fehler bedeute, den man in Zukunft vermeiden müsse. Denn auf diese Weise trete der Fall fast regelmässig ein, dass eine ganze Reihe von guten Arbeiten ausgeschieden werden müsse, weil ihre Ausführung über die vorgesehene Ausführungssumme zu stehen käme. Im besonderen Falle nun seien allerdings fünf Arbeiten prämiert worden, welche aber in ihrer jetzigen Gestalt, weil zu viel kostend, nicht ausgeführt werden können.

Das Denkmalkomitee von Schwyz habe sich nun insofern geholfen, als es unter diesen fünf Prämierten einen neuen Wettbewerb eröffnet habe, mit Angabe der zur Ausführung vorgesehenen Summe. Dadurch seien aber alle andern Mitbewerber des ersten Wettbewerbes geschädigt worden, und der Einsender kommt zu dem Schlusse, dass folgerichtig das Denkmalkomitee diesen Künstlern die Kosten ihrer Entwürfe zurückerstatten sollte, da es sich hier nicht mehr um eine engere, sondern um eine direkt neue Konkurrenz handle. Auf alle Fälle sollten zu dieser neuen Konkurrenz alle Bildhauer zugelassen werden, die sich, ohne Kenntnis der voraussichtlichen Erstellungskosten, an der ersten Konkurrenz beteiligten.

Und endlich verwahrt sich unser Einsender gegen den allfälligen Beschluss, dass die Subvention für das Nationaldenkmal in Schwyz dem ohnehin schon arg belasteten Kunstkredite entnommen werde.

Wir stehen nun nicht an, zu erklären, dass wir mit unserm Korrespondenten in allem, was er grundsätzlich über die Frage der Programme der Wettbewerbe sagt, einverstanden sind und dass wir es weder im Interesse der Künstler noch im Interesse der ausschreibenden Organe finden, wenn die Jury nicht in ihrer Mehrheit aus Künstlern besteht, die das Vertrauen der Konkurrenten besitzen. Und dass wir mit der Forderung, in den Ausschreibungsprogrammen jeweilen die Ausführungssumme anzugeben, einverstanden sind, ist ganz selbstverständlich. Denn dem Umstande, dass dies in der Regel nicht geschieht, ist es zuzuschreiben, dass die meisten Konkurrenzen für viele Künstler geradezu verhängnisvoll werden und dass es ihrer viele gibt, die überhaupt darauf verzichten, Konkurrenzen noch mitzumachen. Und dieser Verzicht schädigt vor allen Dingen die Organe, welche in die Lage kommen, Preisausschreiben ergehen zu lassen.

KARL RAUBER †

Am 5. August 1909 starb in Solothurn nach langer schwerer Krankheit im Alter von 43 Jahren Karl Rauber, Maler, Mitglied und Mitgründer der Sektion Aargau der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten; ein schlichter, aufrichtiger Mensch, einer jener immer seltener werdenden Künstler, die nach alter Weise in ihrer Arbeit aufgehen und bescheiden auch mit wenigem zufrieden sind, ohne sich vorzudrängen.

Geboren am 8. August 1866 zu Konstanz als Sohn des Musiklehrers Rauber, zeigte er schon früh das Verlangen Maler zu werden und seinem Wunsche gemäss schickten ihn die Eltern, nachdem seine Zeichnungen an der Bezirksschule Baden, wohin indessen die Familie Rauber übersiedelt war, Aufsehen erregt hatten, nach Karlsruhe, wo er nach Absolvierung von 2 Jahren Kunstgewerbeschule die Akademie bezog. Während 12 Jahren verblieb Rauber in